

189. Landrecht. Das Statthalteramt Andelfingen übermittelt am 24. Januar 1912 das Gesuch des Gemeinderates Flurlingen um Erteilung des Landrechts an Gottfried Renner, Gießer, von Hecheln, Großherzogtum Baden, geboren am 17. Mai 1869, wohnhaft in Flurlingen, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 26. Oktober 1911 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts mit seiner Ehefrau Elisabetha geb. Hochstraße, geboren am 21. November 1871, und folgenden minderjährigen

Kindern: 1. Elisabetha, geboren am 26. April 1897 ; 2. Frieda, geboren am 19. April 1899 ; 3. Lina, geboren am 18. März 1905 ; 4. Gottfried, geboren am 16. Juli 1907, gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 150 am 12. Januar 1912 in das Bürgerrecht der Gemeinde Flurlingen aufgenommen wurde.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufnahme des Gottfried Renner, Gießer, von Hecheln, Baden, sowie seiner Ehefrau und der 4 minderjährigen Kinder in das Bürgerrecht der Gemeinde Flurlingen wird bestätigt, und es wird diesen Personen das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtsgebühr wird erlassen.

III. Wird die Einkaufsgebühr nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und damit auch die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht hinfällig.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 15 festgesetzt.

V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigung über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.

VI. Der Eingebürgerte hat für seine Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande zu sorgen, ansonst er die Folgen der Unterlassung selbst zu tragen hätte.

VII. Mitteilung an: a) Gottfried Renner, Gießer, in Flurlingen, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Flurlingen mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Vorweisung der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Andelfingen; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion; f) die Militärdirektion.